

Antragstellerin/Antragsteller

Vorname; Name	Telefon (tagsüber/freiwillige Angabe für Rückfragen)
Straße, Hausnummer	E-Mail (freiwillige Angabe für Rückfragen)
Postleitzahl, Ort	Mein Zeichen

Gemeinsamer Gutachterausschuss
Stuttgarter Straße 7

Telefon 07940/129-625
gutachterausschuss@kuenzelsau.de

74653 Künzelsau

Antrag auf Auskunft aus der Kaufpreissammlung

Gemäß § 193 BauGB und §11 Gutachterausschussverordnung (GuAVO)

Antragstellung erfolgt in der Eigenschaft als

- ☐ Behörde
- ☐ Öffentlich bestellte(r) und vereidigte(r) Sachverständige(r)
(Kopie des Bewertungsauftrages ist beigelegt)
- ☐ Zertifizierte(r) Sachverständige(r)
(Kopie des Bewertungsauftrages ist beigelegt)
- ☐ _____
(schriftliche Darlegung/Nachweis des berechtigten Interesses erforderlich – eine Vollmacht ist nicht ausreichend)

Wertermittlungstichtag:

Angaben zum Bewertungsobjekt

Straße, Hausnummer	Ort
Gemarkung	Flurstücknummer
☐ bebautes Grundstück ☐ Wohnungseigentum ☐ unbebautes Grundstück ☐ Teileigentum	Nummer Wohnungs-/Teileigentum

Weitere Angaben, wenn bebautes Grundstück

Gebäudeart			
☐ Freistehendes Haus		☐ Reihendhaus	☐ Mehrfamilienhaus
☐ Doppelhaushälfte		☐ Reihemittelhaus	☐ _____
Baujahr	Wohnfläche in m	Gewerbliche Nutzfläche in m	Anzahl der Wohnungen
Grundstückgröße	Geschossflächenzahl	Anzahl der Normalgeschosse (ohne Keller und Dach)	
Das Dachgeschoss ist	☐ voll ausgebaut	☐ teilweise ausgebaut	☐ nicht ausgebaut
Das Gebäude ist	☐ ganz unterkellert	☐ teilweise unterkellert	☐ nicht unterkellert
Gebäudezustand			
☐ neuwertig ohne Mängel		☐ gut mit kleinen Schäden	☐ stark vernachlässigt
☐ sehr gut mit kleinen Mängeln		☐ durchschnittlich	☐ schlecht
☐ gut		☐ vernachlässigt	☐ sehr schlecht (evtl. abbruchswürdig)
weitere Merkmale			

Weitere Angaben, wenn unbebautes Grundstück

Entwicklungszustand:	☐ baufreies Land	☐ Rohbauland
	☐ Bauerwartungsland	☐ Flächen der Land- und Forstwirtschaft
Planungsrecht:	☐ Wohn-/gemischte Baufläche	☐ gewerbliche Baufläche
	☐ _____	
Bauweise:	☐ ein- oder zweigeschossig	☐ drei- oder mehrgeschossig
Erschließungskosten fallen noch an:	☐ nein	☐ teilweise ☐ ja
Grundstücksgröße in m	Wertrelevante Geschossflächenzahl	
weitere Merkmale		

Weitere Angaben, wenn Wohnungs- oder Teileigentum

Baujahr	Wohnfläche in m ²	Gewerbliche Nutzfläche in m ²	Nutzung (z.B. Wohnung, Praxis, Laden)	Geschoss
Mit Kfz-Stellplatz/-plätzen:		☐ nein ☐ ja	Anzahl und Art	
Weitere Merkmale (z. B. Maisonette, Gartenanteil)				
(Hinweis: Ausstattung und Zustand der Objekte ist häufig nicht bekannt und kann nur eingeschränkt berücksichtigt werden)				

Auswahlkriterien

Bitte geben Sie hier den maximal vertretbaren bzw. gewünschten Bereich an. Sollten mehr Fälle als benötigt vorliegen, dann werden die Auswahlkriterien durch die Geschäftsstelle weiter eingeschränkt.

☐ Für das bebaute Bewertungsobjekt benötige ich nur Kaufreise von unbebauten Grundstücken			
Räumliche Lage:		☐ In vergleichbarer Lage im Stadtgebiet ☐ In der Umgebung des Bewertungsobjektes	
Baujahre (von – bis)		Wohn-/gewerbliche Nutzfläche in m ² (von – bis)	
Verkaufsjahre/-zeitraum (von - bis)		☐ Die Vergleichskaufpreise dürfen auch nach dem Bewertungsstichtag liegen, wenn Sie besonders geeignet sind oder ansonsten zu wenig Fälle vorliegen.	
weitere Bildungen (z. B. nur vermietet; Lage nur im Dachgeschoss; keine Wohnungen aus dem Anwesen des Bewertungsobjektes)			
Anzahl der Kaufpreise: (Standartmäßig werden nach Möglichkeit mindestens 3 und bis zu 10 Fälle ausgewählt)		mindestens	höchstens

Auszug aus der Satzung über die Erhebung von Gebühren:

gemäß Gutachterausschussgebührensatzung vom 04.11.2025 in Kraft getreten am 11.11.2025 durch öffentliche Bekanntmachung.

Gebühr für Auskünfte aus der Kaufpreissammlung nach § 195 (3) BauGB in Verbindung mit § 13 GuAVO.

- Mindestgebühr (1 – 5 Vergleichsobjekte) 100,00 EUR
- Jedes weitere Objekt (6 – 10 Vergleichsobjekte) 10,00 EUR

Ich verpflichte mich

Die Auskünfte sind streng vertraulich zu behandeln und dürfen nur für den Zweck verwendet werden, zu dessen Erfüllung sie erteilt wurden. Eine unbefugte Weitergabe an Dritte ist nicht zulässig.

Ort, Datum	Unterschrift und ggf. Rundstempel
------------	-----------------------------------

Informationen zur Datenerhebung und -verarbeitung nach Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung (EU DSGVO)

Behörde	Stadt Künzelsau Stuttgarter Straße 7 74653 Künzelsau
Verantwortlicher für die Datenverarbeitung	Stadt Künzelsau Bürgermeister Stefan Neumann Stuttgarter Straße 7 74653 Künzelsau
Behördlicher Datenschutzbeauftragter	sAccess GmbH Roman Gogolin Oberer Leibachweg 7 74653 Künzelsau
Zwecke der Datenverarbeitung und Rechtsgrundlage	Die personenbezogenen Daten werden aufgrund der §§ 192 bis 199 Baugesetzbuch (BauGB), der Verordnung der Landesregierung über die Gutachterausschüsse, Kaufpreissammlungen und Bodenrichtwerte nach dem Baugesetzbuch (Gutachterausschussverordnung GuAVO) und der Verordnung über die Grundsätze für die Ermittlung der Verkehrswerte von Grundstücken (Immobilienwertermittlungsverordnung ImmoWertV) zum Zweck der Bildung und der Aufgabenerfüllung der selbständigen, unabhängigen Gutachter-ausschüsse für die Ermittlung von Grundstückswerten und für sonstige Wertermittlungen erhoben und verarbeitet. Die Kaufverträge und andere Urkunden, die nach § 195 Abs. 1 BauGB und nach § 9 GuAVO dem Gutachterausschuss zu übersenden sind, werden von der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses zum Zweck der Führung der Kaufpreissammlung ausgewertet. Dabei sind insbesondere für jeden Auswertungsfall die Grundstücksmerkmale gemäß §§ 4 bis 6 der ImmoWertV zu erfassen. Der Zeitpunkt des Vertragsabschlusses und der Kaufpreis (Gesamtkaufpreis und Preis für den Quadratmeter oder einen anderen geeigneten Vergleichsmaßstab) sind zu vermerken. Soweit anzunehmen ist, dass ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse die Höhe des vereinbarten Kaufpreises beeinflusst haben, ist dies unter Hinweis auf die Umstände zu kennzeichnen. Falls zur Führung der Kaufpreissammlung erforderlich, sind weitere Ermittlungen gemäß § 197 BauGB durchzuführen.

Verpflichtung, Daten bereitzustellen; Folgen der Verweigerung	Sie sind im Rahmen des § 197 BauGB verpflichtet, die zum oben genannten Zweck erforderlichen personenbezogenen Daten bereitzustellen. Bei Nichtbereitstellung können Sie mit einem Verwaltungsakt dazu aufgefordert werden. In entsprechender Anwendung des § 208 BauGB können Zwangsgelder in Höhe von bis zu 500 Euro angedroht und festgesetzt werden. Anträge auf die Erstattung von Gutachten (§ 193 Abs. 1 und 2 BauGB), die Erteilung von Auskünften aus der Kaufpreissammlung (§ 195 Abs. 3 BauGB, § 13 GuAVO), über Bodenrichtwerte (§ 196 Abs. 3 BauGB) und den Immobilienmarkt (§ 193 Abs. 5 BauGB) machen die Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten erforderlich. Ansonsten kann die Bearbeitung der Anträge nicht durchgeführt werden.
Betroffenenrechte	Sie haben als betroffene Person das Recht von der Stadt Bad Säckingen Auskunft über die Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 15 DSGVO), die Berichtigung unrichtiger Daten (Art. 16 DSGVO), die Löschung der Daten (Art. 17 DSGVO) und die Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) zu verlangen, sofern die rechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Sie können nach Art. 21 DSGVO Widerspruch einlegen. Die damit verbundenen Entscheidungen liegen beim Gutachterausschuss für die Ermittlung von Grundstückswerten. Unbeschadet anderer Rechtsbehelfe können Sie sich beim Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (LfDI), Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart, poststelle@lfdi.bwl.de beschweren. Die Verpflichtung beziehungsweise Erfordernis, die zum oben genannten Zweck personenbezogenen Daten bereitzustellen, bleibt hiervon unberührt.
Kosten	Die Betroffenenrechte (außer dem Beschwerderecht gegenüber dem LfDI) können Sie gegenüber der Stadt Künzelsau entweder postalisch oder per E-Mail geltend machen. Es entstehen Ihnen dabei keine anderen Kosten als die Portokosten bzw. die Übermittlungskosten nach den bestehenden Basistarifen.
Empfänger oder Kategorien von Empfängern der Daten (Stellen, denen gegenüber die Daten offengelegt werden)	Nach § 195 Abs. 2 BauGB darf die Kaufpreissammlung nur dem zuständigen Finanzamt für Zwecke der Besteuerung übermittelt werden. Vorschriften, nach denen Urkunden oder Akten den Gerichten oder Staatsanwaltschaften vorzulegen sind, bleiben unberührt. In § 195 Abs. 3 BauGB ist geregelt, dass Auskünfte aus der Kaufpreissammlung bei berechtigtem Interesse nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften zu erteilen (§ 199 Abs. 2 Nr. 4 BauGB) sind. Die landesrechtlichen Vorschriften hierzu sind in § 13 GuAVO geregelt.